



VILLE D'EUPEN

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Arthur Genten
Michael Scholl
Phillipe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Karl Joseph Ortman
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Tom Rosenstein
Monika Dethier-Neumann
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bailly
Bernad Gentges
Stephanie Schiffer
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt:

Karl-Heinz Klinkenberg
Bürgermeister

Martin Orban
Katrin Jadin
Karin Wertz
Annabelle Mockel
Stadtverordnete

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 22. September 2015

TAGESORDNUNG: Städtische Straßenverkehrsordnung:
b) **Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Verkehrsführung im Bereich der Bergkapellstraße**

DER STADTRAT,

Zurückkommend auf den Beschluss des Gemeindegremiums vom 4. Juni 2015, wonach es sich bedingt durch die Umsetzung des Gestaltungsprojektes „Bergkapellstraße“ und die Gestaltung eines sicheren Kreuzungsbereichs Judenstraße / Haasberg / Bergkapellstraße mit der Einrichtung eines Kreisverkehrs empfiehlt, die Verkehrsführung in diesem Bereich wie folgt anzupassen:

- 1) die erste Verbindung zwischen Bergkapellstraße und „Blockweg“, auf Höhe des Anwesens 54, wird mittels Poller von beiden Seiten gesperrt;
- 2) die zweite Verbindung zwischen Bergkapellstraße und „Blockweg“, auf Höhe des Anwesens 46, wird mittels Poller von beiden Seiten gesperrt;
- 3) in der dritten Verbindung zwischen „Blockweg“ und Bergkapellstraße, auf Höhe der Anwesen 40/42, wird der Verkehr in beiden Richtungen gestattet;
- 4) in der vierten Verbindung zwischen „Blockweg“ und Bergkapellstraße, auf Höhe der Anwesen 30, wird der Verkehr in beiden Richtungen gestattet;
- 5) im gesamten „Blockweg“, Parallelstraße zur Bergkapellstraße, zwischen Bergstraße und Neustraße wird der Einbahnverkehr in Richtung Neustraße eingerichtet und ein Zufahrtsverbot außer für den Ortsverkehr vorgesehen.

In Anbetracht, dass diese Anpassung der Verkehrsführung bis zur Klärung verschiedener Fragen von der Tagesordnung der Stadtratssitzung vom 24. Juni 2015 zurückgezogen wurde;

Nach Beratung dieses Punktes anlässlich der Sitzung des Arbeitskreises „Mobilität“ vom 18. August 2015;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Auf Grund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die oben angeführte Verkehrsführung im Bereich Bergstraße zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

- 1) die erste Verbindung zwischen Bergkapellstraße und „Blockweg“, auf Höhe des Anwesens 54, mittels Poller von beiden Seiten zu sperren;
- 2) die zweite Verbindung zwischen Bergkapellstraße und „Blockweg“, auf Höhe des Anwesens 46, mittels Poller von beiden Seiten zu sperren;
- 3) in der dritten Verbindung zwischen „Blockweg“ und Bergkapellstraße, auf Höhe der Anwesen 40/42, den Verkehr in beiden Richtungen zu gestatten;
- 4) in der vierten Verbindung zwischen „Blockweg“ und Bergkapellstraße, auf Höhe der Anwesen 30, den Verkehr in beiden Richtungen zu gestatten;
- 5) im gesamten „Blockweg“, Parallelstraße zur Bergkapellstraße, zwischen Bergstraße und Neustraße den Einbahnverkehr in Richtung Neustraße einzurichten und ein Zufahrtsverbot außer für den Ortsverkehr vorzusehen.

Artikel 2:

Diese Maßnahmen werden konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F19 und M4 bzw. C1 und M2 sowie C3 und Zusatz vom Typ IV mit dem Vermerk „Außer Ortsverkehr – Excepté Circulation Locale“ an den in Frage kommenden Stellen sowie durch das Entfernen der nicht mehr gültigen Beschilderung.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionalen Minister für Transportwesen zur Genehmigung unterbreitet.

Der Generaldirektor,
gez. R. Bauer

R. Bauer
Generaldirektor

Für den Stadtrat :

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 1. Oktober 2015



Die Vorsitzende,
gez. C. Niessen

Für den Bürgermeister

C. Niessen
1. Schöffin